



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 650843/4-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
27. Feber 1975 über die Gewäh-  
rung eines Karenzurlaubsgeldes  
aus Anlaß der Mutterschaft  
(Niederösterreichisches Karenz-  
urlaubsgeldgesetz 1975)

Zu GZ 25 ex 1975  
vom 27. Feber 1975

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 25. APR. 1975  
Zl. 25/1-77. Aussch. J.M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. April 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbesschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Feber 1975 über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlaß der Mutterschaft (Niederösterreichisches Karenzurlaubsgeldgesetz 1975) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der § 1 Abs. 1 lit. a des Gesetzesbeschlusses bezieht sich auf Dienstverhältnisse zum Land Niederösterreich oder zu einer niederösterreichischen Gemeinde. Insofern kann der Gesetzesbeschluß auf Art. 21 B-VG gestützt werden, wonach den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände obliegen.

Der § 1 Abs. 1 lit. a bezieht sich ferner auf Dienstverhältnisse zu einer anderen Körperschaft (als die Gebiets-

körperschaften Land Niederösterreich und niederösterreichische Gemeinden), einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, "sofern die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse gegeben ist." Dazu ist festzustellen, daß nach Art.21 B-VG die Zuständigkeit der Länder zur gesetzlichen Regelung solcher Dienstverhältnisse nicht gegeben ist, vielmehr ist im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" nach Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG die Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse zu "einer anderen Körperschaft, einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt" gegeben. Diesen Worten im § 1 Abs.1 lit. a des Gesetzesbeschlusses kommt im Hinblick auf den Nachsatz "sofern die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse gegeben ist" in Verbindung mit dem Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" nach Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG kein Anwendungsbereich zu.

Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für den § 1 Abs.1 lit. b und c des Gesetzesbeschlusses.

24. April 1975

Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amf der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~25. APR 1975~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen  
Stempel~~

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abt. VII/1 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Andreas NEUBAUER,  
die LAD - Legistischer Dienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, am 27. April 1975.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich:

Fächerinspektor.